



**Gewerkschaft
der Polizei**

Saarland

Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Saarland e. V.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland e. V. zur Satzung der GdP

Herausgeberin: Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Saarland e. V.
- Landesbezirksvorstand -
Kaiserstraße 258
66133 Saarbrücken

Verantwortlich: Markus Fuhr
Telefon: 0681 8412410

Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Saarland e. V.

Artikel I

Für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland e. V., gelten die Satzung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie die Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland e. V. gemäß § 31 der Satzung.

Artikel II

Die Bestimmungen der Satzung der GdP sind analog anzuwenden, sofern nachstehend in den Zusatzbestimmungen landesbezirksspezifisch nicht etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Organisationsbereich.....	5
§ 2	Aufgaben und Ziele	5
§ 3	Rechtsschutz	6
§ 4	Mitgliedschaft	7
§ 5	Fördermitgliedschaft.....	8
§ 6	Schiedsgerichte	8
§ 7	Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren	9
§ 8	Unvereinbare Mitgliedschaften.....	10
§ 9	Anrechnung von Mitgliedschaften	10
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft.....	11
§ 11	Organe der GdP.....	12
§ 12	Bundeskongress	13
§ 13	Zusammensetzung des Bundeskongresses	13
§ 14	Aufgaben des Bundeskongresses	16
§ 15	Außerordentlicher Bundeskongress.....	17
§ 16	Anträge für den Bundeskongress.....	18
§ 17	Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress.....	20
§ 18	Beschlussfähigkeit	20
§ 19	Abstimmungen	20
§ 20	Wahlen.....	22
§ 21	Gewerkschaftsbeirat	23
§ 22	Bundesvorstand	25
§ 23	Bundestarifkommission	28
§ 24	Bundesfachausschüsse/Kommissionen.....	29
§ 25	Geschäftsführender Bundesvorstand.....	30
§ 26	Bundeskontrollausschuss	31
§ 27	Bundeskassenprüfer:innen	33
§ 28	Gliederung der GdP	34
§ 29	Versammlungs- und Sitzungsordnung	36
§ 30	Auflösung und Verschmelzung der GdP	36
§ 31	Geltungsbereich	36
§ 32	Inkrafttreten.....	36

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr politischer Sitz ist Berlin, ihr Verwaltungssitz ist Hilden. Die GdP unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit auf Bundesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Berlin und Hilden eine Bundesgeschäftsstelle, die zugleich Sitz des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist.
- (2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).
- (3) Die GdP kann sich internationalen Zusammenschlüssen von Polizeigewerkschaften anschließen. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand.
- (4) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei und des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) sowie Beschäftigte kommunaler, staatlicher und internationaler Organisationen, welche gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen, in Absprache mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften. Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.
- (5) Die GdP erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an.
- (6) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Länder der Bundesrepublik in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirkes besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt (BKA) und der Bezirk Bundespolizei/Zoll (Vollzugsbereich der Zollverwaltung). Die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll können eingetragene oder nichteingetragene Vereine sein, die insoweit teilautonom sind.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 1.1 Der Landesbezirk Saarland ist Teil der Gesamtorganisation der GdP. Er führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland e. V.“.
- 1.2 Sitz des Landesbezirks Saarland ist Saarbrücken.
- 1.3 Eine Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt.

Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

- (2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP. Frauen sollen in den gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein.
- (3) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesondere Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- (5) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (6) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.
- (7) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung der Zusammenarbeit mit diesen.

§ 3 Rechtsschutz

Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regeln die Rechtsschutzordnung (RSO) und die Zusatzbestimmungen der Landesbezirke/Bezirke zum Rechtsschutz. Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 3 Rechtsschutz

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

Der Landesbezirk Saarland (Ziffer 14.1 e)) erlässt eine Rechtsschutzverfahrensordnung (RS-VfO) zur Rechtsschutzordnung (RSO).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmer:innen an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie aktive und berentete Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer:innen aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit).
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform (Bsp. Papier, E-Mail) bei dem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht. Angehörige der Bundespolizei/des Zolls bzw. des Bundeskriminalamtes beantragen ihre Aufnahme im GdP-Bezirk Bundespolizei/Zoll bzw. GdP-Bezirk Bundeskriminalamt. Die Aufnahme in die GdP kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.
- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll ist durch einfache Anzeige bei den abgebenden und aufnehmenden Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll möglich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Bundesland aufgenommen wird.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (6) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (7) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 4 Mitgliedschaft

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 4.1 Der Begriff Polizei im Sinne der Satzung schließt insbesondere die Geschäftsbereiche der Polizeivollzugsbehörde, der Fachhochschule für Verwaltung, der für Polizeiangelegenheiten, Bevölkerungsschutz und Verfassungsschutz zuständigen Abteilungen im Innenministerium sowie des Landesinstituts für Präventives Handeln ein.

- 4.2 Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress und Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Landesgeschäftsstelle unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die eine Veränderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages zur Folge haben. Im Falle einer Beitragsminderung oder Beitragsfreistellung aus besonderen Gründen im Einzelfall (Ziffer 25.4 f)) wird die rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Beiträge auf drei Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Landesgeschäftsstelle, begrenzt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen der GdP. Fördermitglieder haben insbesondere weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 6 Schiedsgerichte

- (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bundesschiedsgericht am Sitz des Bundesvorstandes in Berlin gebildet. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes zu wählen.
- (2) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll ist je ein Landesschiedsgericht zu wählen oder dessen Aufgaben sind auf den Landeskontrollausschuss zu übertragen. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt auf dem Landesdelegiertentag bzw. Bezirksdelegiertentag (BKA und Bundespolizei/Zoll). Eine Nachwahl findet durch das vom Landesbezirk festgelegte Organ statt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landes- bzw. Bezirksebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Funktion innerhalb der GdP haben.
- (4) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichtes sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- (5) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter:innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das Bundesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Bundeskongress schriftlich oder in Textform über seine Tätigkeit.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 6 Schiedsgerichte/Landesschiedsgericht

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 6.1 Im Landesbezirk Saarland wird ein Landesschiedsgericht gebildet.
- 6.2 Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundes- oder Landesebene sowie keinem Kreis- oder Personengruppenvorstand oder der Landestarifkommission angehören.

§ 7 Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

- (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.
Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es
 - a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder
 - b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.
- (2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichtes, mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Bundesschiedsgericht beantragen, nachdem sich zuvor der Bundeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hat. Wurde bei einem Landesbezirk oder einem der Bezirke BKA oder Bundespolizei/Zoll das Schiedsgericht aus dem Kontrollausschuss gebildet, entfällt diese vorherige Befassung durch den Landeskontrollausschuss.
- (3) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:
 - a) Zurückweisung des Antrags,
 - b) Ermahnung,
 - c) zeitweiliges Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,
 - d) zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
 - e) Ausschluss aus der GdP,
 - f) Feststellung, dass sich der/die Antragsgegner:in eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,

- g) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
 - h) Einstellung des Verfahrens.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.
- (5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 7 Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Zusatzbestimmungen und der Rechtsschutzverfahrensordnung entscheidet das Landesschiedsgericht abschließend.

§ 8 Unvereinbare Mitgliedschaften

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.
- (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen:ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 8 Unvereinbare Mitgliedschaften

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

In landesspezifischen Angelegenheiten trifft die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung der Landesdelegiertentag. In zeitlich dringenden Angelegenheiten entscheidet zwischen den Landesdelegiertentagen der Landesbezirksbeirat. § 19 Absatz 3 der Satzung ist zu beachten (Zweidrittelmehrheit).

§ 9 Anrechnung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder

Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied wieder in die GdP eintritt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch
- fristgemäßen Austritt,
 - Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
 - Ausschluss,
 - Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation nach Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist,
 - rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst,
 - Tod,
 - rechtskräftige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der GdP oder deren Wirtschaftsunternehmen.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist unmittelbar der Verlust jedes Amtes in der GdP verbunden und erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und von deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach § 10 Abs. 1 e) wegen des Verlustes der Beamtenrechte oder wegen einer arbeitgeberseitigen Kündigung ausgeschieden sind. Daneben können andere wichtige Gründe ein Ausscheiden rechtfertigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.
- (6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:innen verstorbener Mitglieder können an Stelle des:der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das bei Personalratswahlen auf einer konkurrierenden Liste kandidiert, verstößt gegen die Pflichten aus § 4 Absatz 5 der Satzung. Die Feststellungen nach Satz 1 trifft der Landesbezirksvorstand mit Beschluss, der die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft im Landesbezirk Saarland zur Folge hat.

Der Landesbezirksvorstand stellt die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft dem betreffenden Mitglied zu. Gegen den Feststellungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 11 Organe der GdP

- (1) Organe der GdP sind
 - a) der Bundeskongress,
 - b) der Gewerkschaftsbeirat,
 - c) der Bundesvorstand,
 - d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
 - e) das Bundesschiedsgericht,
 - f) der Bundeskontrollausschuss.
- (2) Auf der Ebene der Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll sind Organe
 - a) der Landesdelegiertentag bzw. der Bezirksdelegiertentag,
 - b) der Gewerkschaftsbeirat, sofern er eingerichtet ist,
 - c) der Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
 - d) der Geschäftsführende Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
 - e) das Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht, sofern es eingerichtet ist,
 - f) der Landes(bezirks)kontrollausschuss bzw. Bezirkskontrollausschuss.
- (3) Über die Zusammensetzung der Organe und ihre Aufgaben entscheiden die Landesbezirke und Bezirke in eigener Zuständigkeit, dies gilt nicht für die Landesschiedsgerichte. Die Delegierten der Organe gemäß § 11 Abs. 2 a) und b) müssen gewählt werden. Die Delegiertenschlüssel werden in den Zusatzbestimmungen bzw. Satzungen der Landesbezirke und Bezirke geregelt.
- (4) Über die Zusammensetzung der Vorstände der in den Landesbezirken und Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll bestehenden Bezirks- und Kreisgruppen entscheiden die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll in ihren Zusatzbestimmungen.
- (5) Versammlungen und Sitzungen der Organe und Wahlen zu den Organen sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. Sie können in Ausnahmefällen ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Video- und Telefonkonferenz) oder in einer Kombination mit einer Präsenzveranstaltung (hybrid) durchgeführt werden.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 11 Organe der GdP

Organe des Landesbezirks Saarland sind

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Landesdelegiertentag (LDT) | (Zusatzbest. zu § 12) |
| b) Landesbezirksbeirat (LB) | (Zusatzbest. zu § 21) |
| c) Landesbezirksvorstand (LV) | (Zusatzbest. zu § 22) |
| d) Geschäftsführender Landesbezirksvorstand (GLV) | (Zusatzbest. zu § 25) |
| e) Landeskontrollausschuss (LKonA) | (Zusatzbest. zu § 26) |

f) Landesschiedsgericht (LSG)

(Zusatzbest. zu § 6)

§ 12 Bundeskongress

- (1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.
- (2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 12 Bundeskongress/Landesdelegiertentag

- 12.1 Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ des Landesbezirks Saarland.
- 12.2 Der ordentliche Landesdelegiertentag findet alle vier Jahre, sechs bis zwölf Monate vor dem ordentlichen Bundeskongress, statt. Nach Möglichkeit soll er im gleichen Jahr wie der Bundeskongress stattfinden.
Jedes Mitglied des Landesbezirks Saarland hat Anwesenheitsrecht.

§ 13 Zusammensetzung des Bundeskongresses

- (1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate (Grundmandate); dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß der Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gem. Frauenförderplan) soll geachtet werden. Die Mitglieder der Frauengruppe, der Seniorengruppe und der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Für die Einhaltung der Mitgliederanteile sind zunächst die Mandate der JUNGEN GRUPPE (GdP) und der Seniorengruppe unter Beachtung des jeweiligen Frauenanteils zu vergeben. Bleibt der Mitgliederanteil der Frauengruppe hiernach unterschritten, erhält diese Personengruppe so viele Mandate, bis ihr Mitgliederanteil erfüllt ist. Die Landesbezirke/Bezirke haben die erforderliche Anzahl der Mandate der drei Personengruppen zum Bundeskongress zu entsenden. Können die Generationen und Geschlechter nicht entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft der Landesbezirke/Bezirke berücksichtigt werden, können die hiervon in den Personengruppen betroffenen Mandate von den jeweiligen geschäftsführenden Personengruppenvorständen für eine Besetzung durch den Landesbezirk/Bezirk freigegeben werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Landesbezirke/Bezirke, die lediglich die Grundmandate erhalten.

- (3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich oder in Textform einzuladen. Dem Wunsch eines:einer Delegierten, die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss entsprochen werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
- a) der Bundeskontrollausschuss,
 - b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
 - c) die Sprecher:innen der Arbeitskreise der Bundestarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,
 - d) die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
 - e) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 21 Abs. 2 b) und d),
 - f) die Bundeskassenprüfer:innen,
 - g) die verantwortlichen Redakteure bzw. Redakteurinnen der Landesbezirke bzw. der Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll,
 - h) die Gewerkschaftssekretäre bzw. Gewerkschaftssekretärinnen,
 - i) die durch die Landesbezirke/Bezirke auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten die der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen,
 - j) die Mitglieder der geschäftsführenden Personengruppenvorstände auf Bundesebene.
- (5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens 2 Beisitzern oder Beisitzerinnen. Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
- (6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Der Bundeskongress bestimmt zu Beginn eine:n oder mehrere Protokollführer:in(nen). Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses durch Teilnehmer:innen und Organisationen der GdP müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der:den Protokollführer(n):in(nen) unterzeichnet sein. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Zahl der Mandatsdelegierten sowie Teilnehmenden gem. § 13 Abs. 4 für die Zusammensetzung ihrer Delegiertentage abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 13 Zusammensetzung des Bundeskongresses/Landesdelegiertentages

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 13.1 Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den Kreisgruppen und Personengruppen gewählten Delegierten zusammen.
- 13.2 Die Kreisgruppen wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in der Mitgliederversammlung. Aus dem Kreis der Gewählten rekrutieren sich auch die Mitglieder für den Landesbezirksbeirat (Ziffer 21.1 b). Mit der Wahl sind Rangfolgen als Grundlage für die Nachrückregelung und die Besetzung des Landesbezirksbeirates zu beschließen. Die Wahlen sollen im vierten Kalenderquartal des Jahres vor dem Delegiertentag durchgeführt werden.
Jede Kreisgruppe erhält pro angefangenen 50 Mitgliedern ein Delegiertenmandat. Unabhängig von der Mitgliederzahl erhält jede Kreisgruppe mindestens drei Delegiertenmandate.
Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate sind die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen zum Stichtag 30.09. des Jahres vor dem Landesdelegiertentag.
- 13.3 Delegierte einer Kreisgruppe können nur Angehörige dieser Kreisgruppe sein. Verlässt ein/e Delegierte/r die Kreisgruppe, verliert er/sie das Mandat. Ein Wechsel der Kreisgruppenzugehörigkeit in dem Zeitraum zwischen der Wahl zum/zur Delegierten bzw. Ersatzdelegierten und dem Landesdelegiertentag soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 13.4 Die Personengruppen wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in ihren Konferenzen (Landesjugendkonferenz, Landesseniorenkonferenz und Landesfrauenkonferenz). Die Wahlen sollen spätestens im vierten Kalenderquartal des Jahres vor dem Delegiertentag stattfinden. Näheres regeln die Zusatzbestimmungen zu den jeweiligen Richtlinien der Personengruppen.
Jede Personengruppe erhält sieben Delegiertenmandate.
- 13.5 Die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand mindestens sechs Wochen vor dem Landesdelegiertentag schriftlich mitzuteilen.
- 13.6 Bei Verhinderung einer oder eines ordentlichen Delegierten entsendet die betreffende Kreisgruppe oder Personengruppe eine/n gewählte/n Ersatzdelegierte/n.
- 13.7 Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand beruft den ordentlichen Landesdelegiertentag ein. Er hat die Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag schriftlich einzuladen. Mit der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die zu beratenden Anträge zu übersenden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.
- 13.8 Am Landesdelegiertentag nehmen auf Landesbezirksebene, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
 - a) Mitglieder des Landesbezirksbeirates

- b) Mitglieder des Landeskontrollausschusses
 - c) Mitglieder des Landesschiedsgerichts
 - d) Landeskassenprüfer/innen
 - e) Landesredakteur/in sowie Pressesprecher/in, soweit bestellt
 - f) Mitglieder der Bundesfachausschüsse im Landesbezirk Saarland
 - g) Gewerkschaftssekretär/in
 - h) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Landesbezirks Saarland
- 13.9 Wird einem Einspruch gegen das Protokoll vom Landesbezirksvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Landeskontrollausschuss.

§ 14 Aufgaben des Bundeskongresses

- (1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:
- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Landeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Landeskassenprüfer:innen,
 - c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,
 - d) Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Schiedsordnung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken Bundespolizei/Zoll und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Festlegung des Beitrags für Berufsanfänger in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bundesvorstand abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.
 - h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften.
- Die Landesbezirke und Bezirke können für ihre Delegiertentage auch andere Aufgaben beschließen.
- (2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 25), die Landeskassenprüfer:innen (§ 27) und die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes (§ 6).

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 14 Aufgaben des Bundeskongresses/Landesdelegiertentages

- 14.1 Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:
- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms

- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesbezirksvorstandes, des Landeskontrollausschusses, der Kassenberichte der Landeskassiererin/des Landeskassierers sowie der Prüfberichte der Landeskassenprüfer/innen
 - c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Landesdelegiertentag folgende Haushaltsjahr
 - d) Entlastung des Landesbezirksvorstandes
 - e) Beratung und Beschlussfassung zu den Zusatzbestimmungen zur Satzung, zur Rechtsschutzverfahrensordnung und zum Organisationsplan (Ziffer 28.1)
 - f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsanteile für die Kreis- und Personengruppen
- 14.2 Der Landesdelegiertentag wählt die
- a) Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes
 - b) Mitglieder des Landeskontrollausschusses
 - c) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes
 - d) Landeskassenprüfer/innen
 - e) ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress der GdP
 - f) Mitglied(er) und Ersatzmitglied(er) im Gewerkschaftsbeirat (Bund).
- 14.3 Er entscheidet über die Wahlvorschläge zur Bundestarifkommission.

§ 15 Außerordentlicher Bundeskongress

- (1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder
 - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke.
- (2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.
- (3) Ist ein:e Delegierte:r verhindert, ist ein:e gewählte:r Ersatzdelegierte:r des betroffenen Landesbezirkes/Bezirkes zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung soll nur der Antragsgrund sein. Auf Beschluss des außerordentlichen Bundeskongresses kann die Tagesordnung um dringliche Tagesordnungspunkte gemäß § 17(2) – (4) ohne Beschlussfassung ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 15 Außerordentlicher Bundeskongress/Landesdelegiertentag

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist auch auf Antrag von zwei Dritteln der Kreisgruppen unverzüglich einzuberufen.

§ 16 Anträge für den Bundeskongress

- (1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
 - c) der Bundeskontrollausschuss,
 - d) die Landesbezirke/Bezirke,
 - e) der Bundesjugendvorstand,
 - f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),
 - g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),
 - h) die Bundestarifkommission,
 - i) die Bundesfachausschüsse.
- (3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den:die Antragsteller:in zurückgesandt. Die Landesbezirke und Bezirke können in ihren Zusatzbestimmungen/Satzungen für ihre Delegiertentage eine kürzere Frist, mindestens 3 Monate, zur Einreichung der Anträge festlegen.
- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine:n Vertreter:in zu, der im Falle der Personengruppen ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Personengruppen sein muss. Die vorgeschlagenen Vertreter:innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre bzw. Bundessekretärinnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt wurden, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die An-

tragsberatungskommission. Die Antragsteller:innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit einer Begründung (schriftlich oder in Textform) zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.

- (6) Beschlüsse, die nach Vortrag des Bundesvorstandes trotz entsprechender Bemühungen dem Wortlaut nach nicht oder nicht vollständig erledigt werden können, können bei Zustimmung durch den Bundeskontrollausschuss als ständige Aufgabe im Sinne des § 2 der Satzung weitergeführt werden. Einer Bestätigung durch den Bundeskongress bedarf es dann nicht.
- (7) Die Antragsberatungskommission (ABK) berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Bundeskongress ab.
- (8) Auf der Basis der Empfehlungen der Antragsberatungskommission erarbeitet der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste), und legt diese Liste dem Bundesvorstand, der unmittelbar vor dem Bundeskongress tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jede:r Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Grundsätzlich werden nur Anträge mit Aussprache behandelt, die nicht auf der Konsensliste stehen. Über eine Ausnahme hiervon entscheidet die Verhandlungsleitung bei Vorliegen besonderer gewerkschaftspolitischer Relevanz des Antrags.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 16 Anträge für den Bundeskongress/Landesdelegiertentag

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

16.1 Antragsberechtigt sind:

- a) Landesbezirksvorstand
- b) Geschäftsführender Landesbezirksvorstand
- c) Landeskontrollausschuss
- d) Kreisgruppenvorstände
- e) Landesjugendvorstand
- f) Landessenorenvorstand
- g) Landesfrauenvorstand
- h) Landestarifkommission

16.2 Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand einzureichen.

16.3 Der Landesbezirksvorstand bestellt die Antragsberatungskommission (ABK) aus dem Kreis der Delegierten und der nach Ziffer 16.1 Antragsberechtigten.

§ 17 Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress

- (1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.
- (3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress ihre Empfehlung.
- (4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 17 Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress/Landesdelegierten- tag

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v. H. aller Stimmberechtigten oder von einem nach Ziffer 16.1 Antragsberechtigten eingebracht werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem:der Verhandlungsleiter:in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
- (3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer:innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem:der Verhandlungsleiter:in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Fall ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 19 Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland e. V. zur Satzung der GdP

mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es bei der Entlastung des Bundesvorstandes (§ 14 Abs. 1 d) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Überdies dürfen die zu entlastenden Vorstandsmitglieder, auch wenn sie Delegierte sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Diese Regelungen gelten in den Landesbezirken und Bezirken unveränderlich.
- (3) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
 - a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Schiedsordnung der GdP, der Versammlungs- und Sitzungs- sowie der Rechtsschutzordnung,
 - c) Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Beschlussfassung über Beitragssätze,
 - d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5,
 - e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (5) Von diesem Verfahren kann abgewichen werden. Die Abstimmung kann auch mittels Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist [(hybride) Video- und Telefonkonferenzen].
- (6) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder im Umlauf- oder Sternverfahren gültig. Voraussetzungen hierfür sind, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Bsp. Brief, E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten eine namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (8) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (9) Der:die Verhandlungsleiter:in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (10) Nach Abstimmung kann jede:r zur Abstimmung Berechtigte ihre:seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 20 Wahlen

- (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP und der Bundeskassenprüfer:innen sowie bei Wahlen in den Landesbezirken und Bezirken und ihren Untergliederungen gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.
- (2) Wird nur ein:e Kandidat:in vorgeschlagen, ist er:sie gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er:sie diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er:sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere Kandidaten jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Um für ein Amt in einer Personengruppe kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r dieser Personengruppe sein. Um für ein Amt in einem Landesbezirk oder Bezirk und den dortigen Untergliederungen kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r des jeweiligen Landesbezirks oder Bezirks und der jeweiligen Untergliederung sein. Die Sonderregelungen der Personengruppen (Richtlinien) finden hierbei Anwendung.
- (7) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als eine Person für ein Amt kandidiert oder ein:e anwesende:r Stimmberechtigte:r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 8 möglich.

- (8) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens oder per Briefwahl durchgeführt werden.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 20 Wahlen

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Kreis- oder Personengruppe oder vom Landesbezirksvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten.

§ 21 Gewerkschaftsbeirat

- (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.
- (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:
- a) dem Bundesvorstand,
 - b) den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen gewählten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter:innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrunde liegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,
 - c) den Vorsitzenden des
 - Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
 - Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
 - Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
 - Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht,
 - Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen,
 - Bundesfachausschusses Verkehr,
 - Bundesfachausschusses Verfassungsschutz,
 - Bundesfachausschusses Digitalisierung,
 - d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Bundestarifkommission gewählt werden,
 - e) zwei Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Frauengruppe und der Seniorengruppe, die von den Personengruppenvorständen gewählt werden.
- Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die entscheidende Stelle über die Vertretung.
- (3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der:die Bundesvorsitzende oder eine:r seiner:ihrer Vertreter:innen. Er:sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.

- (4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 a) und g) sowie des § 14 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2.
- (5) Soll ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt werden, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht der:die Kandidat:in diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nun weitere Personen kandidieren können. Kandidieren weitere Personen, ist erneut eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Kandidiert nur die Person des ersten Wahlganges, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) notwendig ist. Erreicht der:die Kandidat:in die notwendigen Stimmen nicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss, um gewählt zu werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht kein:e Kandidat:in die Zweidrittel-Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) auf sich vereinigt. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Landesbezirke/Bezirke können abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 21 Gewerkschaftsbeirat/Landesbezirksbeirat

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 21.1 Der Landesbezirksbeirat besteht aus:
 - a) Landesbezirksvorstand
 - b) den gewählten Landesbezirksbeiratsmitgliedern der Kreisgruppen
- 21.2 Die gewählten Landesbezirksbeiratsmitglieder der Kreisgruppen rekrutieren sich aus dem Kreis der für den letzten Landesdelegiertentag gewählten Delegierten unter Berücksichtigung der festgelegten Rangfolge (Ziffer 13.2).

Jede Kreisgruppe entsendet pro angefangenen 200 Mitgliedern ein Landesbezirksbeiratsmitglied. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate sind die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen zum Stichtag 30.09. des Jahres vor der Landesbezirksbeiratssitzung.

Ziffer 13.3 gilt entsprechend.
- 21.3 Die Kreisgruppen informieren den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand über die Namen ihrer Landesbezirksbeiratsmitglieder und teilen Änderungen unverzüglich mit.

- 21.4 Bei Verhinderung eines Landesbezirksbeiratsmitglieds entsendet die betreffende Kreisgruppe unter Berücksichtigung der festgelegten Rangfolge (Ziffer 13.2) ein Ersatzmitglied. Sollten Nachwahlen erforderlich werden, erfolgen diese in einer Mitgliederversammlung.
- 21.5 Der oder die Vorsitzende hat den Landesbezirksbeirat in den Angelegenheiten der Ziffer 21.6, auf Beschluss des Landesbezirksvorstandes, des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes oder auf Antrag von zwei Dritteln der Kreisgruppen einzuberufen.
- 21.6 Der Landesbezirksbeirat entscheidet, vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Landesdelegiertentages, in den Angelegenheiten der Ziffern 14.1 Buchstaben a) und g), 14.2 und 14.3.
§ 19 Absatz 3 der Satzung ist zu beachten (Zweidrittelmehrheit).
- 21.7 Der Landesbezirksbeirat beschließt über die Vorschlagslisten der zu wählenden Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Wahlempfehlung für das Amt der Frauenbeauftragten.
- 21.8 Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 22 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b) dem:der Vorsitzenden oder Stellvertreter:in
 - der Landesbezirke/Bezirke
 - der JUNGEN GRUPPE (GdP)
 - des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund)
 - des Vorstandes der Frauengruppe (Bund)
 - c) dem:der Protokollführer:in der Bundestarifkommission.
- (2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.
- (3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,
 - b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
 - c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist,
 - d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer:innen,
 - e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses,
 - f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Bundeskongress entscheiden kann,

- g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses fest,
 - h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des:der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden,
 - i) er beschließt eine Streikordnung,
 - j) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen,
 - k) er beschließt die Richtlinien für die wiederkehrenden Zuschüsse an Landesbezirke und Bezirke nach Ziffer 2.6 der Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund), der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien.
- (5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter:innen für den Bundesausschuss des DGB.
- (6) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem:der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.
- (8) In den Fällen der Abs. 3 c) – f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter:innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gem. § 21 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufspaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 15 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Anzahl der Sitzungen und der Zusammensetzung der Landesbezirks-/Bezirksvorstände abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 22 Bundesvorstand/Landesbezirksvorstand

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

22.1 Der Landesbezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand
- b) der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassierer/in oder Schriftführer/in der Kreis- und Personengruppen (JUNGE GRUPPE SAARLAND, Landesseniorengruppe, Landesfrauengruppe)

- c) der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder Protokollführer/in der Landestarifkommission oder einem der beiden Mitglieder in der Bundestarifkommission

Mitglieder des Landeskontrollausschusses sind von der Vertretung eines Gremiums nach den Buchstaben b) und c) im Landesbezirksvorstand ausgeschlossen.

- 22.2 Mit beratender Stimme nehmen, mit Ausnahme der unter Ziffer 22.1 Genannten, teil:

- a) die Listenführer/innen oder bei Verhinderung ein sonst zu bestimmendes Mitglied der GdP-Fraktionen im PHPR und HPR beim Innenministerium haben, sofern das betreffende Mitglied der GdP angehört
b) die Vertreter/innen in den Bundesfachausschüssen

- 22.3 Der Landesbezirksvorstand hat neben den in der Satzung zugewiesenen folgende Aufgaben:

Er beschließt über

- a) eine Kassenordnung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes
b) eine Fördermitgliedschaft
c) Vorschläge für die Landespersonalausschüsse
d) Zusatzbestimmungen zu den Richtlinien für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE SAARLAND, der Landesseniorengruppe, der Landesfrauengruppe und der Vertrauensleute sowie für die Ehrungen (GdP) auf Vorschlag der jeweils betroffenen Personengruppen bzw. der Kreisgruppen
e) abweichende Beitragssätze für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag

- 22.4 Auf der Grundlage der Nominierungen der

- Kreisgruppen für die Besetzung
 - des Landesschiedsgerichts
 - der Funktionen der Landeskassenprüfer/innen
- Landestarifkommission für die Besetzung der Bundestarifkommission
- Kreis- und Personengruppen sowie der Landestarifkommission für die Besetzung des Landeskontrollausschusses

legt der Landesbezirksvorstand dem Landesdelegiertentag Wahlvorschläge vor.

- 22.5 Der Landesbezirksvorstand wählt die

- Delegierten zur DGB-Bezirkskonferenz, die Vertreter/innen für den DGB-Bezirksvorstand sowie die DGB-Fachausschüsse
- Vertreter/innen in den Bundesfachausschüssen.

- 22.6 Der Landesbezirksvorstand wird von der/dem Landesbezirksvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes einberufen.

§ 23 Bundestarifkommission

- (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission.
- (2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirkes/Bezirksebene und einer:inem Tarifbeschäftigten mit beratender Stimme der JUNGEN GRUPPE (GdP). Vorsitzende:r der Bundestarifkommission ist das im GBV für Tarif zuständige Mitglied. Stellvertretende:r Vorsitzende:r ist der:die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission eine:n Protokollführer:in. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Bundestarifkommission. Der Bundestarifkommission steht ein Vorschlagsrecht für den Wahlvorschlag des Bundesvorstandes für die Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters Tarif im Geschäftsführenden Bundesvorstand zu.
- (3) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die:den Bundesvorsitzende:n einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.
- (4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.
- (5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. die Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 23 Bundestarifkommission/Landestarifkommission

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 23.1 Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes bei der tarifpolitischen Arbeit besteht im Landesbezirk Saarland eine Landestarifkommission (LTK).
- 23.2 Der Landestarifkommission gehören an:
 - a) der/die Landesvorsitzende
 - b) der/die für Tarif zuständige stellvertretende Landesvorsitzende (Tarifbeschäftigte/r)
 - c) Tarifbeschäftigte der KreisgruppenBei Verhinderung eines Mitglieds nach Buchstaben a) und b) entscheidet der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand und nach Buchstabe c) die entsendende Kreisgruppe über die Vertretung.
- 23.3 Die Landestarifkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n
 - a) Vorsitzende/n
 - b) stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c) Protokollführer/in

- 23.4 Die Landestarifkommission nominiert spätestens im vierten Kalenderquartal des Jahres vor dem Landesdelegiertentag
- a) zwei Vertreter/innen des Landesbezirks Saarland für die Bundestarifkommission (Ziffer 22.2 e))
 - b) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Landeskontrollausschuss (Ziffer 22.2 e))
- 23.5 Die Sitzungen der Landestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden von ihrer/ihrem Vorsitzenden einberufen.

§ 24 Bundesfachausschüsse/Kommissionen

- (1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse:
- a) Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei,
 - b) Bundesfachausschuss Schutzpolizei,
 - c) Bundesfachausschuss Kriminalpolizei,
 - d) Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei,
 - e) Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung,
 - f) Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht,
 - g) Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen,
 - h) Bundesfachausschuss Verkehr,
 - i) Bundesfachausschuss Verfassungsschutz,
 - j) Bundesfachausschuss Digitalisierung.

Die Landesbezirke und Bezirke können hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie können auch auf die Bestellung von Fachausschüssen verzichten.

- (2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse und der Kommissionen soll ein:e Vertreter:in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem:der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.
- (3) Den Landesbezirken/Bezirken und den Vorständen der Personengruppen steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu.
- (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 24 Bundesfachausschüsse/Kommissionen

Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand

24.1 kann für besondere Aufgaben Kommissionen berufen,

24.2 kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen und Fachausschüsse bestellen.

§ 25 Geschäftsführender Bundesvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus
- a) dem:der Vorsitzenden,
 - b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein:e Tarifbeschäftigte:r,
 - c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer:in),
 - d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer:in),
 - e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich § 25 b) und e) in der Zahl der Vorstandsmitglieder abweichen.

- (2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.
- (3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Funktion des:der Vorsitzenden grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Bundesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 1 Abs. 6 der Satzung der GdP) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang und Beschlussfassung) regeln die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei/Zoll in eigener Zuständigkeit.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 25 Geschäftsführender Bundesvorstand/Geschäftsführender Landes- bezirksvorstand

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 25.1 Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLV) besteht aus:
- a) Landesvorsitzende/r
 - b) vier stellvertretenden Landesvorsitzende, davon ein/e Tarifbeschäftigte/r und mindestens ein Mitglied mit einer Amtsbezeichnung der Kriminalpolizei
 - c) Landeskassierer/in (für Finanzen verantwortliches Mitglied)

- d) Landesschriftführer/in (für die Protokollführung zuständiges Mitglied)
- e) bis zu sechs weitere Mitglieder, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung, in der Verfahren, Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungsregelungen der Vorstandsbereiche festgelegt werden.

- 25.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder nach den Buchstaben a), c) und d).
- 25.3 Die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Personengruppenvorstände nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des GLV teil. Das Stimmrecht begründet keine Mitgliedschaft im GLV. Mitglieder des Landeskontrollausschusses haben kein Stimmrecht im GLV.
- 25.4 Der GLV hat neben den in der Satzung zugewiesenen folgende Aufgaben:
 - a) Er ist verantwortlich für die Landesschriftleitung sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - b) Er nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag, Landesbezirksbeirat und Landesbezirksvorstand übertragenen Aufgaben wahr.
 - c) Er hat dem Landeskontrollausschuss jährlich die aktuellen Bearbeitungssachstände der Beschlüsse des Landesdelegiertentages vorzulegen und zu erläutern.
 - d) Er legt alljährlich dem Landeskontrollausschuss einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vor.
 - e) Er hat dem Landesbezirksbeirat und dem Landesbezirksvorstand auf deren Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.
 - f) Er kann aus besonderen Gründen im Einzelfall einem Mitglied eine Beitragsminderung oder Beitragsfreistellung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gewähren.
- 25.5 Die/der Vorsitzende beruft Sitzungen des GLV nach Bedarf ein.
- 25.6 Auch die Funktion der/des Vorsitzenden wird im Ehrenamt ausgeübt.

§ 26 Bundeskontrollausschuss

- (1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landeskontrollausschusses/Bezirkskontrollausschusses. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine:n ständige:n Vertreter:in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundesebene angehören (§ 11 b) bis d)).
- (3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in.
- (4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für

- a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe mit Ausnahme des Bundeskongresses und des Bundesschiedsgerichtes,
 - b) Beschwerden über die in § 11 b) bis d) genannten GdP-Organe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnismachung des Beschwerdegegenstandes.
 - c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.
- (6) Der:die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein(e):ihr(e) Stellvertreter:in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören. Die Kontrollausschüsse der Landesbezirke/Bezirke können auf die Vorprüfung verzichten.
- (8) Der Bundeskontrollausschuss erstattet dem Bundeskongress durch seine:n Vorsitzende:n Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine:n Vorsitzende:n einberufen. Auf Antrag des Bundeskontrollausschusses nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (GBV) zu bestimmten vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten an einer Sitzung teil. Gleiches gilt bei Antragstellung durch den GBV. Das Mitglied des GBV ist kein:e Teilnehmer:in im Sinne der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) an der Bundeskontrollausschuss-Sitzung.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 26 Bundeskontrollausschuss/Landeskontrollausschuss

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

- 26.1 Der Landeskontrollausschuss (LKonA) besteht aus je einem Mitglied aus jeder Kreis- und Personengruppe und der Landestarifkommission. Die Kreisgruppen wählen in der Mitgliederversammlung, die Personengruppen in den Konferenzen und die Landestarifkommission in einer Sitzung ihr Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter:in und nominieren diese über den Landesbezirksvorstand auf dem Landesdelegiertentag.
- 26.2 Der Landesbezirk Saarland nominiert auf dem Bundeskongress die/den Vorsitzende/n des LKonA als Mitglied im Bundeskontrollausschuss und für den Verhinderungsfall ein weiteres, aus der Mitte des LKonA gewähltes Mitglied als ständige/r Vertreter:in im Bundeskontrollausschuss. Die satzungsgemäße Tä-

tigkeit im Bundeskontrollausschuss beginnt mit dem auf den jeweiligen Landesdelegiertentag folgenden Bundeskongress und endet beim nächsten Bundeskongress mit der Abgabe des Rechenschaftsberichtes des Bundeskontrollausschusses.

- 26.3 Mitglieder des LKonA dürfen, mit Ausnahme des Bundeskontrollausschusses, keinem anderen Organ der GdP auf Bundes- oder Landesebene angehören.
- 26.4 Der LKonA ist neben den in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Kontrolle über die wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens im Interesse des Landesbezirks Saarland.
- 26.5 Der/die Vorsitzende des LKonA oder sein/ihre Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen, und zu allen Sitzungen der Organe einzuladen.

§ 27 Bundeskassenprüfer:innen

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer:innen und drei Personen, die ausgeschiedene Bundeskassenprüfer:innen ersetzen können. Die Bundeskassenprüfer:innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer:innen berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen. Bei der Anzahl der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen können die Landesbezirke/Bezirke abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer:innen und der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre.
- (3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein:e Bundeskassenprüfer:in in der laufenden Amtsperiode aus, rückt eine als Ersatz-Bundeskassenprüfer:in gewählte Person nach und übernimmt die Aufgabe der ordentlichen Bundeskassenprüferin bzw. des ordentlichen Bundeskassenprüfers. Die Reihenfolge bestimmt das Losverfahren, welches in der nächstmöglichen Sitzung des Bundesvorstandes umgesetzt wird.
- (5) Die Bundeskassenprüfer:innen und die Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen dürfen nicht dem Gewerkschaftsbeirat, dem Bundesvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundeskontrollausschuss oder dem Bundesschiedsgericht angehören.
- (6) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung der Ein- und Ausgaben wählen die Bezirksgruppen und Kreisgruppen in ihren Bezirksgruppenkonferenzen bzw. Jahreshauptversammlungen zwei Kassenprüfer:innen. Die Prüfungen der Kassenbestände haben einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist schriftlich oder in Textform dem jeweiligen Vorstand zuzuleiten. Den

Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Bezirksgruppenkonferenzen sowie Jahreshauptversammlungen ist ein umfassender Bericht über die durchgeführten Prüfungen abzugeben.

§ 28 Gliederung der GdP

- (1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden.
- (2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.
- (3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).
- (4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund).
- (5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 28 Gliederung der GdP (Kreisgruppen, Personengruppen)

Für den Landesbezirk Saarland gilt ergänzend:

28.1 Der Landesbezirk Saarland gliedert sich in Kreisgruppen (KG). Das Nähere regelt der vom Landesdelegiertentag zu beschließende Organisationsplan (Ziffer 14.1 e)) auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes. Bei der Namensgebung hat die jeweilige Kreisgruppe ein Vorschlagsrecht.

28.2 Ein Kreisgruppenvorstand (KGV) besteht mindestens aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in

Der Kreisgruppenvorstand kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden. Bei der Besetzung der Vorstände sollen im jeweiligen Organisationsbereich der Kreisgruppe die Dienststellen, Tarifbeschäftigten, Beamtinnen/Beamte und Personengruppen angemessen berücksichtigt werden. Im Übrigen regeln die Kreisgruppen ihre Organisation in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Satzung der GdP und der Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland.

Der Kreisgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt (Ziffer 28.5 c)). Die Wahlen sollen im vierten Quartal des Jahres vor dem Landesdelegiertentag erfolgen.

28.3 Die Kreisgruppenvorstände haben, soweit die Satzung sowie die Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland nichts Gegenteiliges bestimmen und der Landesbezirksvorstand sich eine Aufgabe nicht vorbehält, insbesondere folgende Aufgaben:

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland e. V. zur Satzung der GdP

- a) Vertretung der GdP und ihrer Mitglieder gegenüber den Dienststellen, öffentlichen Körperschaften und anderen natürlichen und juristischen Personen
 - b) Betreuung und Vertretung ihrer Mitglieder
 - c) Durchführung der Satzung, der Vollzug aller satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die Erledigung der Kassenangelegenheiten
 - d) Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden sollen
- 28.4 Der Kreisgruppenvorstand führt im Rahmen der Beschluss- und Satzungslage der GdP die Geschäfte der Kreisgruppe. Er bestellt Vertrauensleute, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Die Kassenangelegenheiten richten sich nach der Kassenordnung des Landesbezirks Saarland (Ziffer 22.3 a)).
- 28.5 Die Mitgliederversammlung der Kreisgruppen hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie der Prüfberichte der Kassenprüfer/innen
 - b) Entlastung des Kreisgruppenvorstandes (i. Z. m. Wahlen)
 - c) Wahl des Kreisgruppenvorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (§ 27 Absatz 6 der Satzung); einmalige Wiederwahl ist zulässig
 - e) Wahl von Vertrauensleuten
 - f) Wahl der ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag (Ziffer 13.2)
 - g) Nominierung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Landeskontrollausschuss (Ziffer 14.2 b))
 - h) Nominierung einer Kandidatin/eines Kandidaten für das Landesschiedsgericht (Ziffer 14.2 c))
 - i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landeskonferenzen der Personengruppen (Landesfrauengruppe, Landesseniorengruppe, JUNGE GRUPPE SAARLAND)
 - j) Vorschläge für die Wahl der Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretung und Abgabe einer Empfehlung für die Wahl der Frauenbeauftragten der Polizei
 - k) Nominierung von Vertreterinnen/Vertretern in DGB-Gremien
 - l) Wahl von Tarifbeschäftigten für die Landestarifkommission (Ziffer 23.2 c))
 - m) Nominierung mindestens einer Kandidatin/eines Kandidaten für die Wahl der Landeskassenprüfer/innen
 - n) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für den Landesdelegiertentag und Resolutionen
- 28.6 Im Landesbezirk Saarland besteht zur Förderung der
- a) Seniorenarbeit die Landesseniorengruppe,
 - b) Frauenarbeit die Landesfrauengruppe,
 - c) Jugendarbeit die JUNGE GRUPPE SAARLAND.

- 28.7 Die Landeskongressen der Personengruppen werden vom Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit den Geschäftsführenden Vorständen der Personengruppen einberufen. Das Weitere regeln die Richtlinien der Personengruppen (Bund) und die sie ergänzenden Zusatzbestimmungen des Landesbezirks.
- 28.8 Kreisgruppen- und Personengruppenvorstände bilden keinen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie oder einzelne Mitglieder sind nicht berechtigt, zu Lasten des Landesbezirks Saarland Rechtsverbindlichkeiten einzugehen.

§ 29 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung, § 14 Abs. 1 e), regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 29 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Von allen nach der Versammlungs- und Sitzungsordnung zu fertigenden Protokollen ist zeitnah nach deren Genehmigung eine Abschrift der Geschäftsstelle beim Landesbezirk Saarland zuzuleiten. Ausgenommen hiervon sind der Landeskongressausschuss und das Landesschiedsgericht.

§ 30 Auflösung und Verschmelzung der GdP

Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 31 Geltungsbereich

Für die Landesbezirke/Bezirke gilt diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirkes/Bezirks dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 14.09.2022 in Kraft.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Saarland zu § 32 Inkrafttreten

Diese Zusatzbestimmungen treten mit Beschlussfassung auf dem Landesdelegierten-
tag am 06.09.2022 in Kraft.